OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-601893/2/FP

Datum:

Linz, 23. Mai 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von J M, geb. x 1979, gegen die Höhe der mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 26. April 2017, GZ: VerkR96-346-2017, verhängten Strafe, wegen Übertretung der StVO,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 14 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision des Beschwerdeführers an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig; für die belangte Behörde und die revisionslegitimierte Formalpartei ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 26. April 2017 warf die belangte Behörde dem Bf vor, zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Ort die im Ortsgebiet zulässige Geschwindigkeit von 50 km/h um 24 km/h überschritten zu haben. Die belangte Behörde verhängte eine Geldstrafe iHv 70 Euro (14 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe).

I.2. Der Beschwerdeführer (Bf) erhob am 8. Mai 2017 mit folgenden Worten rechtzeitig Beschwerde gegen die Höhe der Strafe:
„Ich erhebe erneut einspruch da die strafe viel zu hoch ist!!"

I.3. Mit Schreiben vom 9. Mai 2017 legte die belangte Behörde dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Akt zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsstrafakt. Zumal sich die Beschwerde lediglich gegen die Höhe der Strafe richtet und der Bf, trotz Rechtsmittelbelehrung, keine öffentliche mündliche Verhandlung beantragt hat, wird von einer solchen gemäß § 44 Abs 3 Z 2 VwGVG abgesehen.

II.2. Nachstehender Entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf hat am 8. März 2017 um 15:07 Uhr in der Gemeinde Kollerschlag, Landesstraße 38, bei Strkm 172.242, im Ortsgebiet die dort zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 24 km/h überschritten. [Straferkenntnis v. 26. April 2017, rechtskräftiger Schuldspruch]

Die belangte Behörde hat das Einkommen des Bf auf 1.300 Euro geschätzt, ging von einem durchschnittlichen Vermögen und davon aus, dass der Bf keine Sorgepflichten habe.

Der Bf ist wegen Übertretungen der StVO und des KFG zumindest 5 mal verwaltungsstrafrechtlich vorbestraft (1x §52 lit a Z 10a StVO, 4x 103 Abs 2 KFG).

Die Beschwerde des Bf lautet: „Ich erhebe erneut einspruch da die strafe viel zu hoch ist!!"

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln. Nach dem

eindeutigen Beschwerdewortlaut hat der Bf ausschließlich gegen die Höhe der Strafe Beschwerde erhoben, sodass das ggst. Straferkenntnis im Punkt der Schuld rechtskräftig wurde und das Verwaltungsgericht bindet. Dass der Bf die Geschwindigkeitsübertretung begangen hat, steht daher verbindlich fest. Der von der belangten Behörde infolge Schweigens des Bf vorgenommenen Einkommensschätzung, die ohnehin sehr niedrig ausgefallen ist, kann nicht entgegengetreten werden.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Maßgebliche anzuwendende Bestimmungen

§ 99 Abs 3 lit a StVO lautet:

§ 99. Strafbestimmungen.

[…](3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,

a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist,

[...]

§ 19 VStG lautet:

Strafbemessung

§ 19. (1) Grundlage für die Bemessung der Strafe sind die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
(2) Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

§ 33 Abs 1 StGB lautet:

Besondere Erschwerungsgründe

§ 33. (1) Ein Erschwerungsgrund ist es insbesondere, wenn der Täter

1. mehrere strafbare Handlungen derselben oder verschiedener Art begangen oder die strafbare Handlung durch längere Zeit fortgesetzt hat;
2. schon wegen einer auf der gleichen schädlichen Neigung beruhenden Tat verurteilt worden ist;
3. einen anderen zur strafbaren Handlung verführt hat;

4. der Urheber oder Anstifter einer von mehreren begangenen strafbaren Handlung oder an einer solchen Tat führend beteiligt gewesen ist;
5. aus rassistischen, fremdenfeindlichen oder anderen besonders verwerflichen Beweggründen gehandelt hat;
6. heimtückisch, grausam oder in einer für das Opfer qualvollen Weise gehandelt hat;
7. bei Begehung der Tat die Wehr- oder Hilflosigkeit eines anderen ausgenützt hat.

§ 34 Abs 1 StGB lautet:

Besondere Milderungsgründe

§ 34. (1) Ein Milderungsgrund ist es insbesondere, wenn der Täter

1. die Tat nach Vollendung des achtzehnten, jedoch vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres oder wenn er sie unter dem Einfluß eines abnormen Geisteszustands begangen hat, wenn er schwach an Verstand ist oder wenn seine Erziehung sehr vernachlässigt worden ist;
2. bisher einen ordentlichen Lebenswandel geführt hat und die Tat mit seinem sonstigen Verhalten in auffallendem Widerspruch steht;
3. die Tat aus achtenswerten Beweggründen begangen hat;
4. die Tat unter der Einwirkung eines Dritten oder aus Furcht oder Gehorsam verübt hat;
5. sich lediglich dadurch strafbar gemacht hat, daß er es in einem Fall, in dem das Gesetz die Herbeiführung eines Erfolges mit Strafe bedroht, unterlassen hat, den Erfolg abzuwenden;
6. an einer von mehreren begangenen strafbaren Handlung nur in untergeordneter Weise beteiligt war;
7. die Tat nur aus Unbesonnenheit begangen hat;
8. sich in einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung zur Tat hat hinreißen lassen;
9. die Tat mehr durch eine besonders verlockende Gelegenheit verleitet als mit vorgefaßter Absicht begangen hat;
10. durch eine nicht auf Arbeitsscheu zurückzuführende drückende Notlage zur Tat bestimmt worden ist;
11. die Tat unter Umständen begangen hat, die einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommen;
12. die Tat in einem die Schuld nicht ausschließenden Rechtsirrtum (§ 9) begangen hat, insbesondere wenn er wegen vorsätzlicher Begehung bestraft wird;
13. trotz Vollendung der Tat keinen Schaden herbeigeführt hat oder es beim Versuch geblieben ist;
14. sich der Zufügung eines größeren Schadens, obwohl ihm dazu die Gelegenheit offenstand, freiwillig enthalten hat oder wenn der Schaden vom Täter oder von einem Dritten für ihn gutgemacht worden ist;
15. sich ernstlich bemüht hat, den verursachten Schaden gutzumachen oder weitere nachteilige Folgen zu verhindern;
16. sich selbst gestellt hat, obwohl er leicht hätte entfliehen können oder es wahrscheinlich war, daß er unentdeckt bleiben werde;
17. ein reumütiges Geständnis abgelegt oder durch seine Aussage wesentlich zur Wahrheitsfindung beigetragen hat;
18. die Tat schon vor längerer Zeit begangen und sich seither wohlverhalten hat;
19. dadurch betroffen ist, daß er oder eine ihm persönlich nahestehende Person durch die Tat oder als deren Folge eine beträchtliche Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung oder sonstige gewichtige tatsächliche oder rechtliche Nachteile erlitten hat.

§ 52 Abs 1 und 2 VwGVG lautet:

Kosten
§ 52. (1) In jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, ist auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.
(2) Dieser Beitrag ist für das Beschwerdeverfahren mit 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat.

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

II.2.1. In seinem Erkenntnis vom 29. Juli 2015, Ra 2015/07/0092 sprach der Verwaltungsgerichtshof wie folgt aus:

„Durch die Einschränkung der Berufung auf die Bekämpfung der Strafhöhe war ‚Sache' des bei der Berufungsbehörde anhängigen Verfahrens nur mehr die Straffrage (vgl. E 16. September 2009, 2008/09/0366; E 22. Februar 1990, 89/09/0137); dies gilt gleicherweise für eine auf die Strafhöhe eingeschränkte Beschwerde an das VwG. Das VwG war somit auch nicht gehalten, auf die übrigen Aspekte der Bestrafung des Revisionswerbers näher einzugehen."

Dem Verwaltungsgericht ist es insofern verwehrt den Schuldspruch der belangten Behörde einer Prüfung zu unterziehen.

III.2.2. Die Bemessung der Strafe erfolgt im Verwaltungsstrafverfahren innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens (vorliegend bis zu 726 Euro), wobei die Behörde diesbezüglich Ermessen hat. Die Behörde hat ihre Strafbemessung nachvollziehbar begründen, um der Partei und den Gerichten die Nachprüfung zu ermöglichen (vgl. VwGH 17. Oktober 2008, 2005/12/0102).
Bei der Strafbemessung sind objektive Kriterien (Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat; Abs 1) und subjektive Kriterien (Erschwerungs- und Milderungsgründe, Einkommens- und Vermögensverhältnisse, allfällige Sorgepflichten; Abs 2) zu berücksichtigen.
(vgl. *Weilguni*, in Lewisch/Pfister/Weilguni, VStG § 19, RZ 1-3, rdb.at).

Das vorliegend geschützte Rechtsgut ist jenes der Sicherheit im Straßenverkehr, in diesem Zusammenhang einerseits das Eigentum anderer Verkehrsteilnehmer und sonstiger Personen, andererseits auch Leib und Leben. Dieses Rechtsgut ist als bedeutend einzustufen.

Im Straßenverkehr ereignen sich alljährlich unzählige Verkehrsunfälle mit teils dramatischen Folgen, die zu einem nicht unerheblichen Teil auf überhöhte Geschwindigkeit zurückzuführen sind. Die Behörden sind bemüht auf

Straßenabschnitten, die dies aus Erwägungen der Verkehrssicherheit erfordern, die zulässigen Höchstgeschwindigkeiten zu beschränken, um die Gefahren des Straßenverkehrs zu minimieren. Die Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50 km/h im Ortsgebiet schlägt in dieselbe Kerbe. Im Übrigen ist hinlänglich bekannt, dass schon geringfügige Erhöhungen der Fahrgeschwindigkeit, den Bremsweg beträchtlich verlängern und so zu erheblichen nachteiligen Folgen (Verletzung und Tod) für andere Verkehrsteilnehmer führen können. So kann etwa davon ausgegangen werden, dass der Bremsweg bei einer Geschwindigkeit von 50 km/h etwa 25 m, bei einer Geschwindigkeit von 74 km/h schon 54 m beträgt also doppelt so lang ist. Eine nur geringfügig höhere Geschwindigkeit entscheidet daher ggf. über Leben und Tod einer auf der Straße befindlichen Person, zumal ein Anhalten bei Einhalten der erlaubten Geschwindigkeit ggf. noch möglich ist, bei Überschreiten nicht. Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes in Zusammenhang mit Geschwindigkeitsbeschränkungen (Sicherheit im Straßenverkehr, Leib und Leben) erheblich ist und dieses durch eine derart massive Überschreitung von 24 km/h, besonders im Ortsgebiet, bereits deutlich beeinträchtigt ist.

Was die Erschwerungs- und Milderungsgründe betrifft ist festzustellen, dass der Bf bereits einmal wegen eines Geschwindigkeitsverstoßes und viermal wegen der Verletzung der Auskunftspflicht nach § 103 Abs 2 KFG, die in Zusammenhang mit Verkehrsverstößen steht, vorbestraft, also nicht unbescholten ist.

Schon angesichts der erheblichen Geschwindigkeitsüberschreitung von 48% und angesichts einer Vorstrafe, die auf die gleiche schädliche Neigung zurückzuführen ist, vermag das Verwaltungsgericht nicht zu erkennen, dass eine Strafe, die nicht einmal 10% des Strafrahmens ausschöpft, zu hoch bemessen wäre.

Bei dem von der Behörde geschätzten Einkommen wird es dem Bf leicht möglich sein, die Strafe zu bezahlen. Sie ist insbesondere aus spezialpräventiven erforderlich um dem Bf vor Augen zu führen, dass er leichtfertig und ohne erkennbaren Sinn eine Gefahr für das Leben anderer schafft.

Es besteht daher kein Anlass, die verhängte Strafe zu reduzieren.

Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde von der belangten Behörde außerordentlich milde bemessen.

Ein Vorgehen nach § 45 Abs 1 Z4 VStG (Ermahnung) kam angesichts der deutlichen Geschwindigkeitsüberschreitung (von annähernd 50 %) und des nicht nur geringfügigen Verschuldens des Bf nicht in Betracht. Es kamen im Verfahren keine Umstände hervor, die darauf hingewiesen hätten, dass der Bf subjektiv nicht in der Lage war, die objektiv gebotene Sorgfalt einzuhalten oder, dass ihm diese nicht zumutbar gewesen wäre.

III.3. Verfahrenskosten

Bei diesem Ergebnis, dem völligen Unterliegen des Bf im Beschwerdeverfahren, sind ihm gemäß § 52 Abs 2 VwGVG Verfahrenskosten im Ausmaß von 20 % der verhängten Strafe, sohin 14 Euro aufzuerlegen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionslegitimierte Formalpartei unzulässig, da im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht abweicht, eine solche Rechtsprechung nicht fehlt und die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes einheitlich beantwortet wird.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden darf sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wird.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat

zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl